



Einverständniserklärung §10 Schiedsrichterordnung

Hiermit bin ich _____ einverstanden, dass mein
gesetzlicher Vertreter

Sohn / Tochter _____ die Schiedsrichterprüfung
Name des SR-Anwärters

ablegen darf und anschließend als geprüfter Schiedsrichter zu Spielen angesetzt wird.

Ort

Datum

Unterschrift

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

§ 5

Allgemeines

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Aufträge der für ihn zuständigen Schiedsrichterausschüsse als Schiedsrichter und als Schiedsrichterassistent verpflichtet.
Freundschafts- oder Wohltätigkeitsspiele darf der Schiedsrichter nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterausschüsse leiten.
Die Ausnahme bildet § 30 SpO (Nichtantreten des Schiedsrichters).
- (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit hat er abzusagen. Die Absage muss so früh wie möglich erfolgen, damit ein anderer Schiedsrichter angesetzt werden kann. Er muss dem Schiedsrichterausschuss auch melden, welchen Vereinen er in den letzten zwei Jahren angehörte.
- (3) Der Schiedsrichter hat an den in der Regel monatlich stattfindenden Lehrabenden im Kreis sowie an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen nach den Vorschriften der Lehr- und Prüfungsordnung und sonstiger Regelungen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene teilzunehmen.
Den Kreisschiedsrichterausschüssen ist es freigestellt, für Schiedsrichter, die ausschließlich Spiele in den unteren Klassen des Kreises leiten wollen, in folgenden Bereichen Erleichterungen zu ermöglichen:
 - Pflichtteilnahme am Kreisschiedsrichterlehrabend
 - Ablegen der Kreisleistungsprüfung
- (4) Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichter-Zeitung auf Lehrabenden beziehen können.